

An unsere Kunden

Brixen, den 05.03.2020

Sehr geehrte Kunden,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten steuerrechtlichen Bestimmungen und Neuerungen für **Privatpersonen** des Haushaltsgesetzes 2020 und der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz informieren.

Neuaufgabe der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Wie bereits in den Vorjahren wird für die Steuerperiode 2020 erneut die Möglichkeit zur steuerlichen Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften vorgesehen. Um die steuerliche Aufwertung vornehmen zu können, ist eine beeidete Schätzung mit Bezugsdatum 01.01.2020 erforderlich. Die beeidete Schätzung und die Zahlung der Ersatzsteuer muss innerhalb 30.06.2020 erfolgen.

Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen beträgt einheitlich 11%.

Einschränkungen bei Steuerabzügen

Personen mit Bruttoeinkommen über Euro 120.000,00 und bis zu Euro 240.000,00 stehen die Absetzbeträge in Höhe von 19% nur noch teilweise zu.

Formel: $(240.000 - \text{Bruttoeinkommen}) / 120.000 \times \text{betreffende Absetzbeträge}$

Liegt das Gesamteinkommen über Euro 240.000,00 werden die Absetzbeträge in Höhe von 19% gestrichen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausgaben für Medikamente, Arztspesen und Passivzinsen für den Kauf oder Bau der Erstwohnung.

Rückverfolgbare Zahlungen für Steuerabsetzbeträge

Ab dem 01.01.2020 setzt die Inanspruchnahme des IRPEF-Absetzbetrags von 19% für die Spesen ex Art. 15 TUIR voraus, dass die Zahlung „rückverfolgbar“ (d.h. mit Kreditkarte, Bankomatkarte oder Banküberweisung) erfolgt. Bar bezahlte Spesen sind

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

nicht mehr absetzbar.

Ausgenommen sind der Ankauf von Medikamenten und Ausgaben für ärztliche Leistungen von öffentlichen Einrichtungen oder Privatkliniken, die vom Gesundheitsdienst (SSN) akkreditiert wurden.

Erhöhung der Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne

Wie bereits in den Vorjahren vorgesehen kann im Falle des Verkaufes von Gebäuden und landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb der Spekulationsfrist von fünf Jahren eine Ersatzsteuer anstelle der progressiven IRPEF-Besteuerung bezahlt werden. Im Rahmen der notariellen Urkunde muss hierfür entsprechend optiert werden. Die Ersatzsteuer, welche bisher bei 20% lag, wird ab dem Jahr 2020 auf 26% erhöht.

Energiesparmaßnahmen an Gebäuden – Verlängerung

Der Absetzbetrag beträgt grundsätzlich 65% und wird für bezahlte Ausgaben bis zum 31.12.2020 gewährt. Der reduzierte Absetzbetrag in Höhe von 50% für den Austausch von Fenstern wurde auch für das Jahr 2020 bestätigt.

Wiedergewinnungsarbeiten – Verlängerung

Der Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von Euro 96.000,00 pro Baueinheit wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.

Möbelbonus – Verlängerung

Auch die Steuergutschrift in Höhe von 50% auf die bezahlten Anschaffungskosten für den Ankauf von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und energieeffizienten Elektrogeräten für den Haushalt, die zur Einrichtung von sanierten Wohnungen dienen, wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.

„bonus verde“ – Verlängerung

Der Steuerabzug für Arbeiten an Grünanlagen und Gärten wurde ebenfalls bis Jahresende verlängert. Der Abzug beträgt 36% und wird in 10 jährlichen gleichbleibenden Raten verrechnet.

Erhöhung Absetzbetrag für Tierarztspesen

Das bisherige Limit von Euro 387,34 wurde auf Euro 500,00 angehoben. Der nicht

absetzbare Mindestbetrag beträgt weiterhin Euro 129,11.

Aufwendungen für Musikschulen

Ab dem 01.01.2021 wird ein IRPEF-Absetzbetrag von 19% für Aufwendungen für den Besuch von Musikschulen von Kindern zwischen 5 und 18 Jahren eingeführt.

„cedolare secca“ auf Mieteinkünfte aus gewerblichen Immobilien

Die letztes Jahr eingeführte Ersatzbesteuerung in Höhe von 21% auf Mieteinkünfte aus gewerblichen Immobilien (Geschäfte der Katasterklasse C/1 mit einer Fläche von bis zu 600 m²) wurde gestrichen. Die Ersatzbesteuerung gilt bis zur Fälligkeit für Verträge, welche im Jahr 2019 abgeschlossen wurden.

Neue Limits für Barzahlungen

Das bisherige Limit von Euro 3.000,00 wird ab dem 01.07.2020 auf Euro 2.000,00 und ab 01.01.2021 auf Euro 1.000,00 reduziert.

Weitere nur in Stichpunkten angeführte Neuerungen

- „bonus bebè“ unabhängig von Einkommen
- Die Einheitsbesteuerung „cedolare secca“ in Höhe von 10% für konventionierte Mietverträge für Wohnungen, welche in den Gemeinden Bozen, Meran, Algund, Eppan, Leifers und Lana liegen ist jetzt eine dauerhafte Gesetzesbestimmung
- Verlängerung Kultur Bonus Euro 500.- für 18-Jährige
- Verlängerung Förderung im Bereich Elektromobilität (milleproroghe)
- Steuerbonus für die Bezahlung mit elektronischen Zahlungsmitteln
- Kassabon-Lotterie
- Änderung der Steuerakontozahlungen (anstatt 40/60 nun 50/50)
- Abschaffung Abtretung Steuerbonus energetische Sanierung (ausgenommen Arbeiten an Kondominien über Euro 200.000,00)
- Autohaftpflichtversicherung: Übertragung Bonus-Malus-Klasse innerhalb Familie

Für Rückfragen und Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner